

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

115 (16.5.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 20

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 20

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 115

16. Mai 1928

Neues auf dem Gebiet der Dialektforschung in Baden

Von D. G. Heilig (Mannheim)

In den beiden letzten Jahren stand unsere Mundartenforschung unter einem guten Stern. Eine Reihe größerer Werke und kleinere Untersuchungen liegen vor, die in wissenschaftlicher Hinsicht von Belang sind und die zugleich wertvolle Beiträge zur Kenntnis der Heimatfunde bedeuten.

Obenan steht das **Badische Wörterbuch**, herausgegeben mit Unterstützung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts, vorbereitet von Friedrich Kluge †, Alfred Göge, Ludwig Sütterlin, Friedrich Wilhelm, Ernst Ochs, bearbeitet von Ernst Ochs, das eine Fundgrube für badisches Schrifttum aus alter und neuer Zeit, für die lebende Volkssprache der letzten drei Jahrzehnte insbesondere ist, das die Sprache der einzelnen Gewerbe und Stände in gleicher Weise berücksichtigt wie des Volkes Wissen um Pflanzen und Tiere, Recht und Sitte, Glauben und Heilkunde, und von dem bis jetzt zwei Hefte, reichend von „A“ bis „besehen“, vorliegen. Der Herausgeber hat dem Wunsche vieler Leser, den einzelnen schwierigeren Dialektwörtern, namentlich solchen, für die die Schriftsprache gar keinen Anhalt bietet, Etymologien und Erklärungen beizugeben, von Heft 2 an entsprochen. Dadurch dürfte das Unternehmen bedeutend an Wert gewinnen! Wir behalten uns eine ausführlichere Besprechung des demnächst erscheinenden Heftes 3 vor.

Eine Vorarbeit zum **Badischen Wörterbuch** selbst leistet die Zeitschrift „**Leuthonista**“ (Bonn 1927), die aus dem Nachlaß des † Dialektforschers Ph. Kenz (Baden-Baden) eine Abhandlung über das „Steinwurfspiel“ veröffentlicht, das darin besteht, einen flachen Stein über eine Wasserfläche so zu werfen, daß er deren Oberfläche möglichst oft berührt. Schon Eustathius, ein Byzantiner des 12. Jahrhunderts, der des Suetons Schrift über die griechischen Kinderspiele benutzt hat, beschreibt dieses Spiel, das die Griechen „Epostrakismos“ nannten. Nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Frankreich und England wird es heute noch geübt und trägt seltsame Namen. Kenz liefert über 100 Bezeichnungen des Spiels aus Baden. In Schonach und Furtwangen z. B. heißt es „Bäke“ aus mhd. biegen, fließen, nähen. Man vergleicht hier das Aufhüpfen des Steines mit dem Ausziehen des Fadens beim Nähen. Im Murgtal sagt man dafür, wie in Norddeutschland, „Butterbrot werfen“; bei Buchen „ditsche“ aus altd. tetschen, klatschend auf dem Wasser bewegen; in Niederweiler bei Müllheim „gimberle“, zu alem. gumpde, d. i. hüpfen; in Meersburg und Kreenheinstetten „plättle“, d. i. Steinplättchen werfen, in Achern „schirge“ aus mhd. schürzen, d. i. stoßen; in Spöck bei Karlsruhe „anne(r) lese“, zu mhd. unde, lunde, Woge, also „Wasser lösen“; in anderen badischen Orten „schiffere, schiäferä, schliffere“ usw.

Auf das Gebiet der Lautlehre führen uns drei Grammatiken, in denen die einzelnen Laute vom mhd. Sprachstande aus bis zur heutigen Mundart verfolgt, Lautregeln aufgestellt und Ausnahmen erklärt werden. **Ernst Beck** behandelt die „obere Markgräfler Mundart“ (Halle a. d. Saale, Waisenhausbuchhandlung 1926). Der Verfasser bricht mit der bisherigen Auffassung, jene wegen der Verschiebung von altem k zu ch (Chime = Keim, mäche = meffen) zum Hochalemannischen zu stellen; er schlägt vielmehr vor, sie dem nördlichen Alemannischen (Niederalemannischen) einzuverleiben, mit dem sie Fälle wie mhd. bitten = bi-de (nicht bit-te) und das Fehlen von gewissen, durch starken Hauchstrom und straffe Muskelspannung erzeugten Lauten, abweichend vom Hochalemannischen, gemeinsam hat. Auf Grund hervorsteckender, gemeinsamer Eigentümlichkeiten einer Reihe von Dialekten teilt er die obere Markgräfler Mundart in folgende drei Mundartgruppen ein: 1. die Mundart des mittleren und des kleinen Wiesentals (28 Orte, darunter Schopfheim und Hausen); 2. die des vorderen Wiesentals (Vörsch mit einigen Orten); 3. die des Neblandes (26 Orte, darunter Efringen, Haltungen, Hertingen, Lüllingen, während dagegen die hierher gehörigen Orte Randern, Istein und Guttingen für sich stehen). Die schwierige Frage, in welcher Mundart der Dichter Hebel seine „Alemannischen Gedichte“ geschrieben hat, ob in einem allgemeingültigen Alemannisch, wie manche Schweizer Gelehrte behaupten, oder ob in der Mundart von Hausen, wie wir dies schon in unserer Ausgabe der „Alemannischen Gedichte Hebels“, Heidelberg 1902 festgestellt haben, beantwortet Beck auf Grund seiner Untersuchungen dahin, daß „Hebel grundsätzlich durchaus die Hausener Mundart verwendet hat, mit verschwindendem Einschlag der Basler Mundart, aber mit nicht unerheblicher Beeinflussung durch die Schriftsprache“.

Ottmar Segauer tritt mit einer Studie über die „Mundart von Forzheim“ samt ihren Nachbarmundarten auf den Plan (Leipzig, Eichblatts Verlag 1927). Die ursprüngliche Mundart, ihrem Wesen nach eine sogenannte „Übergangsmundart“ zwischen Schwäbisch und Südfränkisch, ist heute nur noch in Resten in der Stadt

vorhanden, gesprochen von den in ihr zerstreut wohnenden alten Bewohner der Vorstadt Au. Deren Mundart deckt sich aber völlig mit der der eingemeindeten Dörfer Dillstein und Weikenstein. Die sprachlichen Verhältnisse der Stadt selbst bieten heute ein reichlich verwickeltes Bild. Wie auch in andern Groß- bzw. Industriestädten hat sich im Laufe der Zeit in der Stadt Forzheim eine spezifische Stadtmundart herausgebildet, die eine Mischung von Schriftsprachlichem, ursprünglicher Mundart und — infolge Zugzugs auswärtiger, besonders schwäbischer Arbeiter — Fremdem darstellt. Der Zersetzungsprozess, der sich in der heutigen Stadtmundart geltend macht, überträgt sich neuerdings auch auf die Ortschaften der Umgebung. Der Unterschied in Lebensweise und Tätigkeit der Bewohner sowohl zwischen der Au und der Stadt, als auch zwischen älterer und neuerer Gestalt der Stadtmundart wirkt sich in einer Verschiebung des ganzen Wortschates aus. „Beene“ (Bühne, Hauspeicher), „Gern“ (Hausflur), „Kii“ (Ahre), „Agl“ (Lammennadel), „Zlf“ (Rilje) sind — um nur wenige Beispiele anzuführen — heute ersetzt durch: Speicher, Hausgang, Ahr, Koodl, Rilje. Ein großer Teil der französischen Ausdrücke, die der älteren Mundart geläufig waren, wie „Bamblock“ (pendeloque, Ohrgehänge), „Bombadur“ (nach der Marquise Pompadour benannter Arbeitsbeutel), „Kasjnee“ (cache-nez, Halsstuch), „bonami sein“ (gut Freund sein) u. a. geht heute dem Aussterben entgegen. Andererseits hat die Forzheimer Geschäftssprache eine Reihe besonderer Ausdrücke gezeitigt, wie: „Kiihsenfel“ (auswärtiger Arbeiter), „Tigerer“ (einer, der den Käufer von Schmuckwaren im Hotel aufsucht, um Waren anzubieten), „Schmoq“ (Goldschmiedlehrling), „Steinfräulein“ Kontorangestellte u. a.

Ähnlich wie in Forzheim liegen die Verhältnisse in der Industriestadt Singen a. S., deren Stadtmundart **Walter Schreiber** darstellt (Rahr, Schauenburg 1927). Überall Verwitterung! Der junge Stadtdialekt Singens verrät wenig oder nichts mehr von alten schwäbischen Einflüssen — Singen gehörte Jahrhunderte lang zum Herzogtum Schwaben — und von der Verwandtschaft mit der schweizerdeutschen Volkssprache. Nur noch die ältesten eingeborenen Bürger Alt-Singens sprechen die echte Mundart, die viel Schwäbisches bietet und im Gegensatz zur Schriftsprache i in hliibe (heiben), u in Tuibe (Taube), ii in tütsch (deutsch) und ähnlichen Wörtern hat. Eine Mundart mit solchen Lauterscheinungen erweist sich ohne weiteres als eine alemannische. Daß sie aber innerhalb dieses Idioms dem sog. Schweizer-Memmannischen, auch Hochalemannisch genannt, zuzuweisen ist, beweist die ausgeprochene Entwicklung von k zu ch, z. B. in Chammer (Kammer), chlai (klein), ferner Fälle wie: Walfche (Walfen), Achter (Äcker) u. a.

Obwohl räumlich nicht weit entfernt, entbehrt die Mundart von Stahringen, die **Alfons Städele** (Rahr, Schauenburg 1927) bearbeitet, jeglicher hochalemannischer Merkmale. Sie kennt nur Formen mit k (Kammer, Klee, Balke, Äcker). Sie erweist sich auch in allen übrigen Stücken als eine sog. niederallemannische Mundart. Doch ist es ihrem Bearbeiter weniger um solch lautliche Dinge zu tun: er führt uns auf ein ganz anderes Gebiet, auf das der Syntax. Die Bedeutung und Verwendungsart der einzelnen Wortklassen und Wortformen (wie Pronomen, Verbum, Adverbium usw.), sowie die Wort- und Satzgruppen der lebenden Mundart von Stahringen werden untersucht und zusammengestellt.

Künftighin wird es eher als bisher möglich sein, daß an den Gelehrtenschulen der Stadt Forzheim und der Gegend der Schüler bei oder nach Durchnahme des Mittelhochdeutschen die Entwicklungsgefe der heimischen Volkssprache kennen lernen und daß er damit einen Blick in das Leben und Wesen der deutschen Sprache tut.

Zum Gedächtnis der Droste

In Westfalen wird gegenwärtig die Gründung einer Annette-von-Droste-Gesellschaft vorbereitet, deren Aufgabe es sein soll, die Kunst der Dichterin in weitere Kreise zu tragen, wissenschaftliche Arbeiten über sie und ihre Zeit anzuregen, zu fördern und in einer Buchreihe zu veröffentlichen. Außerdem will die Gesellschaft ein Jahrbuch erscheinen lassen, eine Droste-Bibliothek anlegen, alle noch vorhandenen Handschriften aufnehmen und die zerstreuten nach Möglichkeit sammeln und dem Gedanken der Gründung eines Droste-Museums nahetreten.

Wo ist das Hebelhaus in Basel?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Baudepartement ermächtigt, entsprechend dem Wunsche der Basler Hebel-Kommision die bisher an der staatlichen Liegenschaft, Hebelstr. 5, zu Ehren von Johann Peter Hebel angebrachte Gedenktafel an das Haus Totentanz 2 zu versetzen, das nach den neuesten Forschungen dasjenige Haus ist, wo Hebel geboren wurde.

Die **Berliner Philharmoniker** in Luzern. Das Sonntagnachmittagkonzert des Berliner Philharmonischen Orchesters unter der Leitung von Wilhelm Furtwängler war für Luzern und Umgegend ein musikalisches Ereignis. Das Konzert war von über 8000 Personen besucht und wurde mit anhaltendem Beifall und begeistertsten Ovationen nach jedem Vortrag aufgenommen.

Das Buchener Stadtbild

Von Emil Vaader

Wie in Mosbach, Adelsheim und Ballbühl, ist auch in Buchen in den letzten Jahren manches geschehen, das alte Stadtbild zu erneuern und zu verschönern. Kaum läßt sich dies in einer Stadt leichter bewerkstelligen, denn nur wenige Städte unseres Landes haben ihr mittelalterliches Gepräge so rein erhalten wie Buchen. Ohne großen Aufwand läßt sich aus Buchen ein Schmuckstädtchen mittelalterlicher Art machen. Das wesentliche ist da: der alte Stadtkern. Da steht, inmitten der Spitzweggassen, der wichtige Torturm, der seinesgleichen weitum sucht. Die alten Stadtmauern mit Wall und Graben sind großenteils noch erhalten. Alte Patrizierhäuser, stolze Gasthöfe mit kunstvollen Wirtshausbildern, rauschende Brunnen unter uralten Bäumen, verträumte Kapellen, eine goldene Madonna auf hoher Säule inmitten der Stadt, muten traut und heimelig an.

Der Anfang mit der Erneuerung des Stadtbildes wurde gemacht vor zwei Jahren, am Wildplatz, vor dem Tor. Unter Beratung von Baurat **Krauß-Darmstadt**, wurde an drei Häusern das **Fachwerk freigelegt**. Es sind die Häuser von Sattlermeister Wolf, Schuhmachermeister Vader und Frau Witwe Häring. Schade, daß damals nicht auch die benachbarten Mangerschen und Meidelschen Häuser freigelegt wurden. Um so erfreulicher ist, daß am oberen Ende des Wildplatzes das Pfeifersche und in der nahen Hochstadtstraße das Reichert-Wörnersche Doppelwohnhaus freigelegt wurden. Denn letzteres Haus, das sich durch besonders wertvolle Schnitzereien auszeichnet, im Sommer mit Blumen geschmückt wird, so wird es ein besonderer Schmuck der Hochstadt sein, wie das Schmittsche Haus in der Kellereistraße ein Schmuck des Kellereiviertels geworden ist.

Nun ist Buchen im Begriff, zwei weitere **altberühmte Gebäude in neuer Pracht** entstehen zu lassen: Das „**Besselhaus**“ und die „**Alte Kellerei**“. Beide Gebäude sind sowohl architektonisch als heimatsgeschichtlich sehr interessant. Im Besselhaus wurde 1672, als Sohn des mainzischen Hauptmanns Georg Bessel der später hochberühmte Göttinger Abt Gottfried Bessel geboren; in der „Alten Kellerei“ verlebte der lange Zeit vergessene Komponist Josef Martin Kraus, „der badische Mozart“, seine Jugendjahre. Hier komponierte er eine Anzahl seiner schönsten Werke, so das Oratorium „Auf den Tod Jesu“, das am 11. März in der Stadtkirche von Mannheimer Kräften zur Aufführung kam. Beide Bauten sind aber in ihrer Bauform so eigenartig, beide bergen unter grauem Verputz so reiches Fachwerk, daß es sich wohl lohnt, hier Sand anzulegen. Es gilt, hier heimatlische Wandermaler zu erhalten und in ihrer ursprünglichen Schönheit wieder erstehen zu lassen. Von Sachverständigen wurde die Erneuerung wärmstens empfohlen. Staatliche Zuschüsse dürften nicht ausbleiben. Prachtige Pläne zur Erneuerung hat Baurat Kraus geschaffen.

Der Wiederherstellung des „Besselhauses“ und der „Alten Kellerei“ wird der längst geplante **Ausbau des Bezirksmuseums** folgen müssen. Pläne für den Innenausbau, gefertigt von Stadtbauinspektor Weichel, Karlsruhe, liegen längst vor. Für die Instandsetzung der Außenarchitektur und des Museumshofes hat Baurat Kraus Pläne geschaffen. Es ist tragisch, daß Karl Trunzer, der Schöpfer unseres Heimatmuseums, den Ausbau nicht hat erleben dürfen. Geben wir zum Schluß einem alten Freund unseres Städtchens, dem ehemaligen Direktor des römisch-germanischen Zentralmuseums in Mainz, Professor Karl Schumacher, das Wort, der sich über den Ausbau des Buchener Bezirksmuseums und des Museumshofes in folgender Weise äußerte: „Wenn einmal Museum, Kraushaus und anliegende Behntschauer, der träumerische Museumshof mit den alten Kastaniendäumen, vielleicht auch ein anschließendes Stück der alten Stadtmauer wieder einigermaßen ihr altes Aussehen erhalten haben, dann besitzt Buchen eine malerisch schöne und lehrhafte Baugruppe, die uns in anschaulicher Kraft das Können und das Schönheitsgefühl unserer Vorfahren vor Augen führt; wahrhaft ein köstliches Bild mittelalterlichen Ringens, das nur in Rothenburg und Nürnberg seinesgleichen hat und dem freundlichen Städtchen im Buchenwald sicherlich neue Freunde und Besucher werden wird“.

Soffen wir, daß zu Nutz und Frommen der Stadt und der badischen Heimat, im Jahr 1928 zumindestens ein Teil der oben gezeichneten Pläne sich verwirklichen wird.

Bild und Wort zur Säuglingspflege. Unterrichts- und Nachschlagebuch. Von **Elisabeth Behrend**. Mit einem Geleitwort von Dr. med. W. Richn. (VI u. 65 S. mit Abbildungen, 2,80 M., V. G. Teubner, Leipzig). — Das vorliegende Buch stammt von der Verfasserin der „Säuglingspflege in Heim und Bild“, die in nahezu 400 000 Exemplaren Verbreitung gefunden hat. Es bringt die wissenschaftlichen Grundlagen der Pflege und Erziehung des Säuglings und ihre praktischen Anwendungen, wie sie in kinderärztlicher Arbeit und in eigener Pflegefähigkeit seit vielen Jahren erprobt sind. Der Stoff ist mit denkbar größter Anschaulichkeit und Gründlichkeit behandelt und prägt sich durch die vielen bildhaften Zeichnungen der Verfasserin dem Gedächtnis schnell und wirksam ein.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 20

Wochenausgabe: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig, zusätzlich Porto vom Verlage Karlsruhe 1, 8, Markt-Friedrichs-Strasse 14, bezogen werden.

16. Mai 1928

Verordnung zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes

(Schluß).
Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Abtretungsstellen
§ 1
Als Abtretungsstellen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind nur öffentlich-rechtliche Kreditinstitute oder solche gemeinnützigen Unternehmungen zuzulassen, die für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Mittel sowie dafür Gewähr bieten, daß die Beträge nur zu dem in dem Gesetze genannten Zwecke verwendet werden.

§ 2
Der Antrag auf Zulassung als Abtretungsstelle ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Stellen, im übrigen beim Reichsarbeitsminister zu stellen. Der Antrag auf Zulassung als Abtretungsstelle für mehrere Länder ist beim Reichsarbeitsminister einzureichen, der ihn den betreffenden Ländern zur weiteren Entscheidung zuweist. Mit dem Antrag sind die Satzungen des Unternehmens, ferner bei Sammelparantennennahmen ein Geschäftsplan und die Richtlinien über die Verwendung der eingehenden Beträge sowie die Vorschriften über die Führung der Geschäfte und Muster der Spar- und Hypothekendarlehensverträge vorzulegen. Änderungen der Satzungen, des Geschäftsplanes und der Richtlinien bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der für die Zulassung zuständigen Stelle.

§ 3
Die Zulassung als Abtretungsstelle erfolgt nur auf Widerruf und nur gegen Übernahme der Verpflichtung, im Falle des Widerrufs so bald als möglich, längstens aber innerhalb einer Frist von drei Monaten, die bei ihr angefallenen Verbindlichkeiten jeder Art gegen Übernahme der damit verbundenen Pflichten an eine andere nach § 1 zugelassene Stelle abzutreten.

§ 4
Die Abtretungsstellen haben Sparern, die infolge einer Kündigung auscheiden, die für sie angesammelten Beträge insoweit zurückzahlen, als etwa neu eintretende Sparere bereit sind, unter Übernahme der Rechte und Pflichten der Ausscheidenden die von diesen bereits angesammelten Summen den Abtretungsstellen als bald zu zahlen.

Darüber hinaus sind an Sparere, die ihren Beitrag infolge nachweisbar schwerer unverschuldeten Notlage gekündigt haben, die eingezahlten Beträge sowie als möglich sofort zurückzahlen. Zu diesem Zweck ist eine Rücklage vorzulegen. Darüber, ob schwere unverschuldeten Notlage vorliegt, ist die vorgesetzte Dienstbehörde gutachtlich zu hören.

§ 5
Jeder Sparere kann auch wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von der bisherigen Abtretungsstelle zu einer von ihm zu benennenden anderen zugelassenen Abtretungsstelle übergehen. Die bisherige Abtretungsstelle hat die Einlagen des Spareres der neuen Abtretungsstelle auszuführen.

II. Einverständnissstellen
§ 6
Als Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes (Einverständnissstellen) werden nur solche zugelassen, die mit den örtlichen Voraussetzungen der Bauvorhaben vertraut sind. Berufsstände der Beamtenschaft können für ihre Mitglieder zugelassen werden.

Die Zulassung als Einverständnissstelle ist unter Angabe des Namens und unter Anschluß der Satzung beim Reichsarbeitsminister zu beantragen. Er teilt den Antrag den beteiligten Landesregierungen zur Stellung mit und legt ihm damit dem Reichsrat vor.

Das Einverständnis darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Abtretende nicht in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen ohne erhebliche Schädigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfüllen. Vor der Ablehnung muß dem Abtretenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Durch das Verfahren dürfen ihm keinerlei Kosten entstehen.

III. Voraussetzung der Abtretung

§ 7
Die Abtretung der Bezüge und der Abschluß der Spar- und Hypothekendarlehensverträge erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung der Abtretenden. Hierauf sind die Abtretenden vor Abschluß der Sparverträge ausdrücklich hinzuweisen. Sammelparantennennahmen ist eine vom Reichsarbeitsminister im Wortlaut gebilligte Belehrung auszuhandigen, die völligen Ausschluß über die Wartezeit, die finanzielle Bedeutung und die Bindung gibt, die die Beträge enthalten. Der Hinweis sowie die Ausständigung sind urkundlich zu machen.

§ 8
Wohnheimstätten gelten dann als anderweitig gegen spekulative Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes geschützt, wenn ein durch Vormerkung gesichertes Vor- und Rückkaufsrecht zugunsten einer Gemeinde oder eines gemeinnützigen Unternehmens bestellt wird oder die Verwendung an die Zustimmung einer dieser Stellen geknüpft und die Einhaltung dieser Vorschrift durch eine angemessene, auf dem Grundriss hypothekarisch einzutragende Vertragsstrafe gesichert ist. Als Wohnheimstätten gelten auch auf Grund der Satzungen gemeinnütziger Baugenossenschaften gegen spekulative Verwendung gesicherte genossenschaftliche Mietwohnungen.

§ 9
Das zur Errichtung einer Wohnheimstätte bestimmte Grundstück steht nur dann einer Wohnheimstätte gleich, wenn es zu Bauzwecken aufgeschlossen (baureif) ist. Ein Erbbaurecht muß den in der Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) bestimmten Beschränkungen unterworfen sein.

Lehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte

Die Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung wird ihren diesjährigen Herbstlehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte in der Zeit vom 26. August bis 15. September in Bad Reichenhall (Oberbayern) stattfinden lassen. Im Anschluß daran ist eine achtstägige Studienreise nach München und Nürnberg vorgesehen. Der vorläufige Studienplan ist in der Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, erhältlich.

Versorgung früherer Angehöriger der deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen

Am 1. Oktober 1927 trat bekanntlich das fünfte Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze in Kraft.

Am 1. April d. J. ist nunmehr auch das vom Reichstag am 14. März 1928 beschlossene 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungsfragen, das am 17. März d. J. verkündet ist, in Kraft getreten. Die bedeutsamsten Änderungen bestehen darin, daß für das Spruchverfahren wieder die Kostenfreiheit eingeführt ist und das Rekursrecht gegen Urteile des Versorgungsgerichts eine erhebliche Einschränkung erfahren hat. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene können heute wieder, wenn sie mit ihren Versorgungsansprüchen vom Versorgungsamt abgewiesen wurden oder ihren Anträgen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde, ohne Sorge auf später entstehende Kosten ihre Ansprüche vor dem Versorgungsgericht, und, soweit noch zulässig, evtl. vor dem Reichsversicherungsgericht weiter verfolgen.

Erwähnt sei ferner, daß der Reichstag zu dem vorbeschriebenen Gesetz eine Entschließung angenommen hat, worin die Reichsregierung ermahnt wurde, die Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Erleichterung der Spruchverfahren anzuweisen, bis zum 31. Dezember 1928 die Nachuntersuchungen der Versorgungsberechtigten, soweit sie von Amts wegen vorzunehmen wären, einzustellen. Dem entsprechend hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß solche Nachuntersuchungen der Beschädigten bis zum 31. Dezember 1928 unterbleiben.

Endlich sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß sich der Reichsarbeitsminister damit einverstanden erklärt hat, daß Kriegsbeschädigte, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. feinerzeit auf Grund des § 104 des Reichsversorgungsgesetzes unter Gewährung einer Abfindung aus der Rentenversicherung ausgeschieden sind, auf Antrag wieder Versorgung erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des anerkannten Versorgungsleidens jetzt — auch ohne daß eine Verschlimmerung nachweisbar ist — mindestens 25 v. H. beträgt. Von einer Nachprüfung sind aber ohne weiteres diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen Spruchverfahren etwa seit 1. 1. 26 nicht nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 67 R. V. G. (wesentliche Verschlimmerung), sondern auch ausdrücklich unter der Feststellung in den Urteilsgründen abgelehnt worden sind, daß die Erwerbsfähigkeit nicht in einem versorgungsrechtlichen Grade gemindert ist. Dieser Maßnahme liegt nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers die Absicht zu Grunde, Abgefundenen, bei denen nach der Art ihres Versorgungsleidens bei erneuter Beurteilung trotz des Nichtvorliegens einer Verschlimmerung des Dienstbeschädigungsleidens eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit gerechtfertigt ist, Versorgung zu gewähren.

Umrechnung von Versorgungsbezügen nach § 27 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927

Gemäß § 27 Abs. 3 des neuen Besoldungsgesetzes kommen für eine Erhöhung nach Abs. 1 oder 2 nur diejenigen dort bezeichneten Mitarbeiterberechtigten in Frage, deren gesetzliches Ruhegehalt für September 1927 zusammen mit dem Frauenausgleich nicht den Betrag des Ruhegehalts erreicht hat, zu dem ihnen auf Grund des § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 1. April 1920 ab ein Zuschuß gewährt worden ist oder hätte gewährt werden müssen. Hiernach ist dem Ruhegehalt — einschließlich Frauenausgleich — für September 1927 das Ruhegehalt für April 1920 ohne den dazu nach § 1 B. G. gewährten Zuschuß gegenüberzustellen. Dieses reine Ruhegehalt für April 1920 wird in der Regel dem Ruhegehalt für März 1920 entsprechen, und es ist deshalb in meinen Bemerkungen und Erläuterungen vom 21. Dezember 1927 (R. V. G. S. 199 Nr. 1546) unter Ziff. 8 von den „Bezügen für März 1920“ die Rede. Mit der Wahl dieses Ausdrucks war nicht beabsichtigt, daß da, wo infolge der 1/2 fachen Anrechnung von Kriegsdienstzeit (Gesetz vom 4. Juli 1921) das Ruhegehalt für April 1920 sich nachträglich erhöht hat, diese Erhöhung unberücksichtigt bleiben sollte. In solchen Fällen ist daher bei der Gegenüberstellung der Bezüge das erhöhte Ruhegehalt für April 1920 anzusetzen.

Berlin, den 22. März 1928.
IB 4062
Der Reichsminister der Finanzen.
J. A.: Wever

Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen

(Vorgang R. V. G. 1923 S. 239 Nr. 356.)

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen erkläre ich mich mit folgender Regelung einverstanden:

I.
Für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre können im Falle des Bedürfnisses auf Antrag widerrufliche Kinderbeihilfen in Höhe von 20 M monatlich bewilligt werden unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach § 14 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 8 sowie § 31 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 Kinderzuschläge gewährt werden. Die Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1928. (R. V. G. S. 33 Nr. 1550) zu §§ 14 und 31 gelten sinngemäß.

II.
Bei Prüfung des Bedürfnisses ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des Antragstellers zu vermeiden.

III.
Die Berechnung der Ausgaben hat wie bisher zu § 14 BesG. in den Verwaltungsverordnungen der einzelnen Reichsverwaltungen bei den Besoldungstiteln, zu § 31 BesG. bei den Titeln für Ruhegehalt, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge zu erfolgen.

IV.
Diese Regelung tritt vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft. Falls etwa für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1927 in Anwendung der bisherigen Grundsätze monatlich 22 statt 20 M gezahlt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.
Berlin, den 28. März 1928.

IB 3312
Der Reichsminister der Finanzen.
J. A.: Dr. Rothholz.

Tagungen

Tagung des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten, Landesverband Baden

Baden-Baden, 9. Mai. Der Landesverband Baden des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten hielt am 5. und 6. Mai 1928 in Baden-Baden seinen diesjährigen Verbandstag ab. Als Tagungsort war Baden-Baden gewählt worden, weil der dortige Ortsverein die Feier seines 25 jährigen Bestehens damit verbinden wollte. Die Tagung war sehr zahlreich besucht. Sämtliche Vereine Badens und Hochengollerns waren durch Delegierte vertreten. Die Aussprache über den vom 1. Verbandsvorsitzenden, Herrn Dittler in Karlsruhe, erstatteten Jahresbericht ließ erkennen, daß die Zivilversorgung auch im letzten Geschäftsjahre trotz der sehr rührigen Tätigkeit des gesamten Bundes keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat. Die Vorschriften über die Sparmaßnahmen im neuen Besoldungsgesetz, die auch auf die Länder und Gemeinden ausgedehnt wurden, — jede 3. Beamtenstelle, die frei wird, darf nicht mehr besetzt werden —, dazu die geringe Neigung einer Reihe von Behörden, besonders Kommunalverwaltungen, Versorgungsanwärter einzustellen, lassen ein trübes Bild der Zukunft in der Zivilversorgung erkennen. Jahrelang müssen die aus der jetzigen Wehrmacht nach 12 jähriger Dienstzeit auscheidenden Versorgungsanwärter warten, bis es ihnen gelingt, eine Stelle im öffentlichen Dienst mit Hilfe des Versorgungsamtes zu bekommen. Von 10 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends haben sich die Vertreter mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigt. In Anwesenheit der Vertreter der Behörden wurde am 6. Mai, vorm. 10 Uhr von dem Vorsitzenden des Bundes in Berlin ein Vortrag über die Entwicklung der Zivilversorgung in den letzten Jahren gehalten. Zunächst gab der Redner einen Überblick über den Werdegang und die Ausbildung der Wehrmachtangehörigen für den späteren Beamtenberuf. Hierbei war zu erkennen, daß die Reichswehrschulen auf einer recht beachtlichen Höhe sind. Um so unverständlicher ist es, daß die für den Beamtenberuf so ausgezeichnet ausgebildeten Versorgungsanwärter ebenso oder noch mehr die Wehrmachtangehörigen fallen. Ferner hat der Redner auf verschiedenen Bestimmungen des neuen Besoldungsgesetzes scharfe Kritik geübt. Eine Reihe ganz besonderer Härten und Ungerechtigkeiten, die das neue Besoldungsgesetz gebracht hat, wurden näher beleuchtet und dringende Wünsche geäußert. Hierbei trat die Frage der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter in den Vordergrund. Weiter wurde eine Reihe anderer Beamtenfragen behandelt. Die ganze Tagung hat einen sehr guten Verlauf genommen.

Bericht des Finanzbeamten

Die diesjährige Hauptversammlung, die am Samstag, den 12. Mai d. J., im Bundeshaus des Bad. Beamtenbundes tagte, nahm unter Beteiligung der Vertreter der Bundesvereine von Hessen und Württemberg einen interessanten Verlauf. Im Geschäftsbericht und der sich daran anschließenden Diskussion stand die Erörterung der verabschiedeten Besoldungsvorlage im Vordergrund. Neben der Kritik an Einzelheiten des Reformwerkes wurde aus den Reihen der Mitglieder lebhafteste Klage über die verschwindend geringe Beteiligung der Bezirksbeamten bei der Zuteilung der Besoldungsstellen erhoben und dringend verlangt, die Anforderungen an Befreiung dieses Mißstandes fortzusetzen. Auch die Bestimmungen wegen der Fortsetzung des Besoldungsdienstalters sowohl bei der Überleitung als auch für die künftigen Aufstellungen (§ 7 des Besoldungsgesetzes) wurden als rückwärtlich stark angefochten und ihre Verbesserung gefordert. In Vollzug des § 51 (Sartreparatographen) sollte durch das Finanzministerium erreicht werden, daß beim Übergang in die neuen Verhältnisse noch auf diesem Gebiet vorliegende, zahlreiche Verschlechterungen des Besoldungsdienstalters in angemessenen Grenzen allgemein günstiger geregelt werden. Außerdem stand noch eine Reihe von Anträgen, die sich auf Stellenbesetzung und Zulassung zur Obersekretärprüfung bezogen, zur Beratung, die mit den für nötig erachteten Änderungen dem Vorstand zur weiteren Behandlung überliefert wurden. Nach lebhafter Aussprache zum Punkte Wahlen wurde die seitherige Vereinsteilung unter einmütiger Zustimmung der Versammlung in ihren Ämtern wiedergewählt. Mit einem Anschlag ins Budget, der eine Befristung des Budgets vorschlug, und bei den Teilnehmern große Befriedigung auslöste, fand die Tagung ihren Abschluß.

Rebellennahmen der Reichsbeamten

Ein bemerkenswerter Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. 3. 28. — R. V. III/4054 — bestimmt folgendes:
Will die Ehefrau oder ein anderer Angehöriger eines Reichsbeamten ein Gewerbe betreiben, so ist hierzu die Einwilligung einer Genehmigung gemäß § 16 B. G. nicht erforderlich. Es kann aber in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit der Beamte selbst in dem Betriebe mitwirkt, und ob diese Mitwirkung sich nicht etwa als ein Gewerbebetriebe darstellt. Ist der Gewerbebetrieb der Ehefrau oder eines Angehörigen wegen seiner Art mit der Stellung eines Beamten nicht vereinbar, so wird weiterhin zu prüfen sein, in welcher Weise auf den Beamten dahin einzuwirken sein wird, daß der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Gegebenenfalls könnte die Vernehmung des Beamten in Frage kommen. Ob etwa darüber hinaus ein disziplinarisches Einschreiten gegen den Beamten in Erwägung gezogen werden kann, kommt auf die Tatsachen des einzelnen Falles an. In derartigen Fällen ersuche ich zunächst an mich zu berichten.

Führung der Bezeichnung „Dipl.-Ing.“

In einer Verfügung des Reichspostministers wird angeordnet: „Der Beamte hat im Dienst in erster Linie seine Amtsbezeichnung zu führen. Es steht ihm frei, daneben seinem Namen noch den von ihm erworbenen akademischen Grad „Dipl.-Ing.“ voranzusetzen. Im amtlichen Verkehr soll die Bezeichnung „Dipl.-Ing.“ von den Dienststellen dem Namen neben der Amtsbezeichnung dann hinzugefügt werden, wenn von dem Inhaber ein hierauf gerichteter Wunsch mittelbar oder unmittelbar zum Ausdruck gebracht wird. Ein solcher Wunsch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Beamte selbst in seinen Eingaben usw., den Grad seinem Namen beifügt.“